Land **Burgenland**
Abteilung 4 - Agrarwesen, Natur- und Umweltschutz
Referat Wasser- und Abfallrecht

Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 17.11.2026
Sachb.: Mag. Michael Stiegelmar
Tel.: +43 57 600-2711
Fax: +43 57 600-2790
E-Mail: post.a4-recht-wasser-abfall@bgld.gv.at

Zahl: **2025-019.868-1/6**
OE: **A4-HWK-RWA**
(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: **Wasserverband Unteres Lafnitztal, Wasserversorgungsanlage, BA 52, Umbau und Erweiterung Hochbehälter Rudersdorf, wasserrechtliche Bewilligung;**

K U N D M A C H U N G

Der Wasserverband Unteres Lafnitztal hat um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Erweiterung seiner Wasserversorgungsanlage durch den Umbau und die Erweiterung des Hochbehälters Rudersdorf (Projekt: „Wasserverband Unteres Lafnitztal, BA 52, Umbau und Erweiterung Hochbehälter Rudersdorf“, TDC-SKD GmbH, GZ 240645, 01.09.2025) angesucht.

Hierüber findet im Sinne der §§40 – 54 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idF. BGBl. I Nr. 86/2026) und der §§10, 11 – 14, 99 Abs.1 lit.c, 105, 107 WRG 1959 (Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. I Nr. 73/2018) eine mündliche Verhandlung am

Mittwoch, den 09. Dezember 2026

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer um **09:00 Uhr im Besprechungsraum LH-Neu, Zi. 308, Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt**, statt.

Verhandlungsleiter: **Mag. Michael Stiegelmar**

Die Projektunterlagen liegen bis zum Verhandlungsvortage beim Amt der Bgld. Landesregierung in 7000 Eisenstadt, Landhaus Neu, 3. Stock, Bauteil 1, Zi. 313, und im Gemeindeamt der Marktgemeinde Rudersdorf während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur Einsicht auf.

Für die Verhandlung ist Folgendes zu beachten:

Die Beteiligten können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Ist der Vertreter eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. Rechtsanwalt oder Notar), ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn die Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen erfolgt und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht.

Es besteht auch die Möglichkeit, gemeinsam mit dem Vertreter zu erscheinen. (§ 10 AVG)

Weiters ist zu beachten, dass gemäß § 42 AVG eine Person im Verfahren ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4 – Agrarwesen, Natur- und Umweltschutz, oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Für den Landeshauptmann:

Mag. Michael Stiegelmar

Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter www.burgenland.at/amtssignatur

Amt der Burgenländischen Landesregierung ● A-7000 Eisenstadt ● Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 ● Fax +43 2682 61884 ● E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at ● Datenschutz https://www.burgenland.at/datenschutz